

Zu Tagesordnungspunkt 9

Bericht des Vorstands
der
S&T System Integration & Technology Distribution AG
gem. §§ 65 Abs 1b iVm 170 Abs 2 und 153 Abs 4 AktG:

Der Vorstand der S&T System Integration & Technology Distribution AG mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift in 1110 Wien, Geiselbergstraße 17-19, FN 47929y, HG Wien, erstattet den nachstehenden Bericht im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gem. § 65 Abs. 1 Zif. 4 und 8 sowie zur Ermächtigung zur Wiederveräußerung in anderer Art als über die Börse unter Ausschluss der Kaufgelegenheit für Aktionäre wie folgt:

Derzeit verfügt die Gesellschaft über 4.167 eigene Aktien, die einer Beteiligung von 0,12 % am Grundkapital entsprechen.

Neben der aufgrund des Gesetzes bestehenden Möglichkeit, eigene Aktien über die Börse zu veräußern, soll dem Vorstand die Ermächtigung zur außerbörslichen Veräußerung eigener Aktien erteilt werden, die mit einem Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit verbunden ist.

Die Möglichkeit einer Veräußerung eigener Aktien über eine andere Art als über die Börse ist für die Gesellschaft vor allem im Zusammenhang mit Ihrer Wachstumsstrategie und damit mit dem Eingehen strategischer Beteiligungen von mehrfachem Interesse. Bei Akquisitionen zeigt sich nach Erfahrung des Vorstands häufig die Möglichkeit, Teile des Kaufpreises durch Aktien der Gesellschaft zu bezahlen. Damit könnte auch eine gegenseitige Verflechtung mit einem strategischen Partner geschaffen werden.

Je nach Größe einer derartigen Transaktion und den aktuellen Marktverhältnissen bzw. der Liquiditätssituation der Gesellschaft kann es zum Beispiel auch für die Gesellschaft vorteilhafter sein, die für eine solche Transaktion erforderlichen Aktien im Rahmen eines Rückkaufes anzuschaffen, als alternativ hierzu eine Kapitalerhöhung (gegen Sacheinlage) durchzuführen. Eine Verdünnung der bestehenden Aktionärsbasis kann durch eine Kombination dieser beiden Transaktionen vermieden werden.

Neben der Verwendung eigener Aktien zum Erwerb von Beteiligungen ermöglicht die außerbörsliche Verwertung auch die relativ kurzfristige Abgabe eines größeren Aktienpakets, ohne den Börsenkurs zu belasten. Auch die Möglichkeit der Schaffung von Liquidität für die Gesellschaft ist vor allem im Zusammenhang mit dem Eingehen von Beteiligungen von Interesse.

Die außerbörsliche Veräußerung eigener Aktien bedarf gem. § 65 Abs. 1b iVm § 171 Abs. 1 AktG der Zustimmung des Aufsichtsrates, der auch die Bedingungen der Veräußerung und damit vor allem den Veräußerungspreis zu genehmigen hat. Der Veräußerungspreis muss sich am Wert der Gesellschaft orientieren, für den der Börsenkurs ein Indikator ist. Damit ist für die Gesellschaft und deren bestehende Aktionäre sichergestellt, dass die Gesellschaft eine dem Wert der eigenen Aktien entsprechende Gegenleistung erhält. Der Vorstand verweist diesbezüglich auf § 171 Abs. 1 AktG, wonach spätestens zwei Wochen vor der Fassung des Genehmigungsbeschlusses durch den Aufsichtsrat neuerlich ein Bericht des Vorstands zu veröffentlichen ist.

Im Jahr 2003 wurden Aktienoptionen an Führungskräfte und Mitarbeiter gewährt. Für das derzeitige bestehende Mitarbeiterbeteiligungsprogramm sind die Aktienoptionen zwischen dem 15.5 und 15.6 2007 und 2008 ausübbar. Ein Viertel der zugesagten Optionen kann in dem Ausübungszeitraum ausgeübt werden; nicht ausgeübte Teile können auf die nächsten Jahre desselben Programms vorgetragen und ausgeübt werden. Die Anzahl der zugesagten Aktienoptionen und deren Ausübungspreis ist im Geschäftsbericht 2006 ausführlich dargestellt.

Das derzeit gültige Programm beinhaltet ein Volumen bis zu 1,2 % der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft. Zur Bedienung der Mitarbeiterbeteiligungsprogramme kann die Verwendung eines Teiles der eigenen Aktien der Gesellschaft erforderlich sein.

Wien, im April 2007

Der Vorstand